

Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A.

(abgenommen an der Schulpflegesitzung am 29.03.2021)

vom 26.09.2021
(Datum Urnenabstimmung)

Inkraftsetzung per 01.01.2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art 1 Gemeindeordnung	3
Art 2 Gemeindegebiet	3
Art 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand	3
Art 4 Gemeindeaufgaben	3
Art 5 Mittelfristiger Ausgleich	3
Art 6 Offenlegung der Interessenbindungen	3
II. Die Stimmberechtigten	3
1. Politische Rechte	3
Art 7 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	3
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	4
Art 8 Verfahren	4
Art 9 Urnenwahl	4
Art 10 Erneuerungswahlen	4
Art 11 Ersatzwahlen	4
Art 12 Obligatorische Urnenabstimmung	4
Art 13 Fakultatives Referendum	4
3. Sekundarschulgemeindeversammlung	5
Art 14 Einberufung und Verfahren	5
Art 15 Wahlbefugnis	5
Art 16 Rechtsetzungsbefugnisse	5
Art 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	5
Art 18 Finanzbefugnisse	5
III. Schulpflege	6
Art 19 Geschäftsführung	6
Art 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige	6
Art 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse	6
Art 22 Zusammensetzung	6
Art 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	6
Art 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse	6
Art 25 Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
Art 27 Finanzbefugnisse	8
Art 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	8
Art 29 Schulleitung	8
Art 30 Schulkonferenz	8
IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	9
Art 31 Zuständigkeit	9
Art 32 Aufgaben (RPK)	9
Art 33 Herausgabe von Unterlagen	9
Art 34 Prüfungsfristen	9
Art 35 Finanztechnische Prüfstelle	9
V. Übergangs- und Schlussbestimmungen	9
Art 36 Inkrafttreten	9
Art 37 Aufhebung früherer Erlasse	10
Art 38 Übergangsregelung	10

I. Allgemeine Bestimmungen

Art 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A. sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

Art 2 Gemeindegebiet

Die Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A. umfasst das Gebiet der politischen Gemeinden Affoltern a.A. und Aeugst a.A.

Art 3 Festlegung der Bezeichnung für den Gemeindevorstand

In der Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A. wird der Gemeindevorstand als Schulpflege bezeichnet.

Art 4 Gemeindeaufgaben

Die Sekundarschulgemeinde führt die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr.

Art 5 Mittelfristiger Ausgleich

¹ Der Steuerfuss der Sekundarschulgemeinde wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung über einen Zeitraum von sieben Jahren ausgeglichen ist.

² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich über zwei abgeschlossene Rechnungsjahre, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr, das künftige Budgetjahr und drei Planjahre.

Art 6 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

² Die Interessenbindungen werden auf der Homepage veröffentlicht.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art 7 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Sekundarschulgemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

² Für die Wahl in die Schulpflege ist der politische Wohnsitz in der Sekundarschulgemeinde erforderlich.

³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerrecht nach dem Gemeindegesetz.

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

Art 8 Verfahren

¹ Der Stadtrat der politischen Gemeinde Affoltern a.A. ist wahlleitende Behörde.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

³ Die Aufgaben des Wahlbüros nehmen die politischen Gemeinden Affoltern a.A. und Aeugst a.A. wahr.

Art 9 Urnenwahl

An der Urne werden die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident und die Mitglieder der Schulpflege auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

Art 10 Erneuerungswahlen

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art 9 GO zu wählenden Schulpflege werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

Art 11 Ersatzwahlen

Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art 9 GO zu wählenden Schulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

Art 12 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr.1'500'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck,
3. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands,
4. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Sekundarschulgemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
5. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
6. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind,
7. die Auflösung der Sekundarschulgemeinde,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art 13 Fakultatives Referendum

¹ In der Sekundarschulgemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die gemäss § 10 Abs. 2 GG von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Sekundarschulgemeindeversammlung sowie Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Sekundarschulgemeindeversammlung

Art 14 Einberufung und Verfahren

¹ Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

² Das Protokoll wird von der Schulpräsidentin bzw. dem Schulpräsidenten und von der Leiterin Schulverwaltung bzw. dem Leiter Schulverwaltung unterzeichnet. Die Protokollgenehmigung erfolgt durch die Schulpflege an ihrer nächsten Schulpflegesitzung.

Art 15 Wahlbefugnis

Die Sekundarschulgemeindeversammlung wählt die Stimmzählenden in der Sekundarschulgemeindeversammlung offen.

Art 16 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

Art 17 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art 12 GO) unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. die Schaffung neuer Stellen, soweit nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Sekundarschulgemeinde wesentlich sind.

Art 18 Finanzbefugnisse

Die Sekundarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Steuerfusses für die Sekundarschulgemeinde,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 1'500'000.- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist,

5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Sekundarschulgemeindeversammlung beschlossen worden sind,
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'500'000.-,
9. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'500'000.-.

III. Schulpflege

Art 19 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Schulpflege richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

Art 20 Beratende Kommissionen und Sachverständige

Die Schulpflege kann jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

Art 21 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder Ausschüsse

¹ Die Schulpflege kann jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern zur selbständigen Erledigung übertragen werden und sie legt deren Finanzkompetenzen fest.

² Hat die Schulpflege einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen aus ihrer Mitte in einem Behördenerlass Aufgaben zur selbständigen und abschliessenden Erledigung übertragen, können deren Anordnungen mit Rekurs beim Bezirksrat angefochten werden. Vorbehalten bleibt § 10 Lehrpersonalgesetz.

³ Die Überprüfung von Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

Art 22 Zusammensetzung

¹ Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus 5 Mitgliedern.

² Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.

Art 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

¹ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

² Anordnungen der Schulleitung, oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neuurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

Art 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

¹ Die Schulpflege ernennt oder wählt in freier Wahl die Vertretungen der Sekundarschulgemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt.

² Sie ernennt oder stellt an:

1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
2. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,
3. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
4. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

Art 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. in der Geschäftsordnung,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihre unterstellten Behörden und Personen im Rahmen eines Organisationserlasses,
4. über die Organisation und Leitung der Verwaltung der Schulen,
5. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art 23 GO,
6. über Benützungsvorschriften und über Gebühren für Schulanlagen,
7. betreffend die Ordnung an den Schulen,
8. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Sekundarschulgemeindeversammlung fallen.

Art 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. die Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Sekundarschulgemeindehaushalt und für die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. den Vollzug der Sekundarschulgemeindebeschlüsse und die Besorgung sämtlicher Schulgemeindeangelegenheiten, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Sekundarschulgemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
8. die Schaffung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
9. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
10. die Genehmigung der Schulprogramme,
11. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,

12. die Vorberaterung der Geschäfte der Sekundarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragsstellung hierzu.

Art 27 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen unübertragbar zu:

1. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Der Schulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000.- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000.- im Jahr,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 500'000.- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 250'000.- für einen bestimmten Zweck,
5. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1'500'000.-,
6. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1'500'000.-,
7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Sekundarschulgemeindeversammlung zuständig ist.

Art 28 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen alle Schulleiterinnen und Schulleiter und vier Lehrpersonen mit beratender Stimme teil.

² Die Leiterin bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art 29 Schulleitung

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung.

³ Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

⁴ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

⁵ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

Art 30 Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

² Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

³ Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

IV. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

Art 31 Zuständigkeit

Als Rechnungsprüfungskommission amten, im Wechsel jeweils auf Beginn einer Amtsdauer, die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Affoltern a.A. und Aeugst a.A.

Art 32 Aufgaben (RPK)

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

Art 33 Herausgabe von Unterlagen

¹ Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

² Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

³ Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

Art 34 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

Art 35 Finanztechnische Prüfstelle

¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

² Sie erstattet der Schulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

⁴ Die Schulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art 36 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat am 01. Januar 2022 in Kraft.

Art 37 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 03. Oktober 2013 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

Art 38 Übergangsregelung

¹ Bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 amtet die RPK der politischen Gemeinde Aeugst a.A. als RPK im Sinne von Art. 31 GO. Für die Amtsdauer 2022-2026 ist die RPK der politischen Gemeinde Affoltern a.A. zuständig.

² Der mittelfristige Ausgleich erstreckt sich erstmals über die abgeschlossenen Rechnungsjahre 2020 und 2021, das laufende Budget- bzw. Rechnungsjahr 2022, das künftige Budgetjahr 2023 und die Planjahre 2024, 2025 und 2026.

Die vorstehende Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Affoltern a.A./Aeugst a.A. wurde an der Urnenabstimmung vom 26. September 2021 angenommen.

Namens der Sekundarschulgemeinde

Sekundarschulpflege Affoltern a.A./Aeugst a.A.

U. Bregenzer
Schulpräsident

M. Petta
Leiterin Schulverwaltung

Genehmigung des Regierungsrats

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 08. Dezember 2021 mit Beschluss Nr. 1454 genehmigt.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli